

Problems eine sachgerechte Lösung der Fragen nicht möglich und eine Qualifizierung der gerichtlichen Feststellungen kaum zu erwarten ist.

Die Forderung des Staatsrates, daß es notwendig ist, die Ursachen der Straftaten aufzudecken, um zu gerechten Entscheidungen und zu größter Wirksamkeit der Rechtspflege zu gelangen, besteht völlig zu Recht. Von dieser Forderung darf nichts abgestrichen werden. Um sie zu erfüllen, wird es jedoch notwendig festzulegen, um welche Tatsachenfeststellungen es geht. Hierzu sollen im folgenden einige erste Gedanken zur Diskussion gestellt werden.

Gegenwärtig vermögen wir sachgerecht die Existenz der Kriminalität als solcher zu erklären und kennen ziemlich exakt die Ursachen einiger schwerster Verbrechen, wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Staatsverbrechen. Schon weniger exakt ist unser Wissen um die konkreten Ursachen der Eigentumskriminalität. Ganz problematisch wird es aber bei der Sexualkriminalität, weil dort die Gesetzmäßigkeiten des normalen Lebens kaum bekannt sind, geschweige denn die des kriminellen Sexuallebens.

Die Schwierigkeit, in der wir uns befinden, liegt darin, daß kriminologische Untersuchungen in der DDR mit viel zu geringen Kräften, mit einer noch nicht ausgereiften Methodik und erst seit kurzer Zeit vorgenommen werden. Überdies hat sich die Strafprozeßrechts-wissenschaft der Frage, wie das Strafverfahren auf der Basis neuer soziologischer und methodologischer Erkenntnisse durchgeführt werden muß, noch nicht zugewandt.

Die Lösung des Problems läßt sich aber m. E. nicht ohne eine erneute Betrachtung der Aufgaben des Strafverfahrens finden. Das Strafverfahren hat eine Doppelfunktion: Es dient erstens zur Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ist zweitens eine Materialbasis für den komplexen Kampf gegen die Kriminalität.

Im Zentrum des Strafverfahrens steht die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit. Alles, was zu deren exakter Bestimmung festzustellen ist, muß auch festgestellt werden. Andererseits aber ist das Verfahren die wesentlichste Quelle unserer Erkenntnisse von der Kriminalität, ihren Erscheinungsformen, Ursachen und begünstigenden Bedingungen.

Man muß bei der Problematik der Aufdeckung der Ursachen der Kriminalität zwei Aspekte unterscheiden. Das einzelne Verfahren befaßt sich mit konkreten einzelnen Taten. Bei diesen einzelnen Taten mischen sich Wesentliches und Zufälliges. Von der einzelnen Tat her wird man Wesentliches und Zufälliges nicht ohne weiteres unterscheiden können. Dies ergibt sich nur aus der Betrachtung einer größeren Anzahl von Vorgängen. Die wirklichen Ursachen der Kriminalität (d. h. der einzelnen Taten und der Summe dieser Taten) ergeben sich erst aus der Untersuchung der einzelnen Tat und der Tendenzen, die nur in einer großen Reihe von Taten erkennbar sind. Die Aufdeckung aller Ursachen der Kriminalität kann mithin nicht im einzelnen Verfahren, in einer einzelnen Sache geschehen, sondern nur im komplexen Zusammenwirken von Praxis und Wissenschaft. Wenn dies aber Erfolg haben soll, so setzt es voraus, daß die einzelnen Verfahren hinsichtlich der Ursachenfeststellungen so angelegt sind, daß sie mit ihren Feststellungen überhaupt verwertet werden können, d. h., daß eine gewisse Ordnung in die Tatsachenerhebungen (objektive wie subjektive) gebracht wird. Gegenwärtig ist die Lage so, daß zwar das Unbefriedigende an den Feststellungen konstatiert wird, aber kaum echte Normative für sie aufgestellt werden, nach denen im konkreten Verfahren bei bestimmten Deliktsarten vorgegangen werden könnte.

Mehr oder minder ergibt jede Untersuchung von Straftaten, daß die darin enthaltenen Feststellungen zu den Ursachen der Kriminalität — besser gesagt: der jeweiligen Straftat — unvollkommen sind. Dies kann nicht lediglich im Unvermögen oder Nichtwollen der Untersuchungsorgane bzw. der Gerichte liegen. Es muß notwendig allgemeinere Gründe haben, die nicht im Subjektivismus zu suchen sein werden. Den Hauptgrund glauben wir darin zu finden, daß die bisher erhobene Forderung, im jeweiligen Verfahren alle Ursachen und begünstigenden Bedingungen festzustellen, zu undifferenziert ist, um eine echte Anleitung dafür zu geben\* was wirklich festzustellen und festzuhalten ist. In jedem Verfahren bietet sich den Untersuchungsorganen und den Gerichten eine Fülle von Einzelheiten an, bei denen man selbst bei größerer Erfahrung vom Einzelfall her nicht entscheiden kann, ob sie für eine umfassendere Untersuchung der Ursachen einer bestimmten Kriminalerscheinung von wesentlicher Bedeutung sind. Man wird auch nicht die Forderung erheben können, daß im Zweifel alle diese Tatsachen aus der aktuellen Handlungssituation oder aus dem Leben des Täters schriftlich festzuhalten seien, weil dies einfach unmöglich und wenig fruchtbar sein dürfte. Vor allen Dingen aber ist mit der bloßen Feststellung bestimmter empirischer Daten noch nichts über deren Verhältnis zur Tat ausgesagt.

Eine Lösung des Problems scheint uns deshalb nur auf dem Weg über die Ausarbeitung von *Modellen für die Ursachenfeststellungen* bei bestimmten Deliktskategorien möglich zu sein. Appelle an die Untersuchungsorgane und Gerichte — „Stellt die Ursachen und Bedingungen der Tat besser, umfassender und sorgfältiger fest!“ — können solange nichts fruchten, solange es solche Modelle nicht gibt, die den untersuchenden Organen sagen, was denn nun als wesentlich festzustellen ist. Die Maxime, daß aller Fortschritt der Entwicklung weitgehend davon abhängt, wie es gelingt, das Prinzip der wissenschaftlichen Leitung der Gesellschaft durchzusetzen, schafft für die leitenden Organe der Rechtspflege die Verpflichtung, an die Ausarbeitung solcher Modelle heranzugehen.

Zwar ist die Kriminologie in der DDR noch eine recht junge Wissenschaft, und sie steht ihren eigenen Ergebnissen selbst noch recht kritisch gegenüber, aber dennoch sind die allgemeinen kriminologischen Grundlagenforschungen<sup>2</sup> sowie einige Spezialforschungen zu bestimmten Deliktsarten<sup>3</sup> so weit gediehen, daß sie in solche konkreten Modelle der Ursachenfeststellungen verwandelt werden könnten. Wir meinen, daß es nun Aufgabe der zentralen Rechtspflegeorgane wäre, die Ausarbeitung solcher Modelle in Auftrag zu geben, sie in Gemeinschaft mit den Wissenschaftlern fertigzustellen und dann als Richtschnur für die praktische Arbeit herauszugeben. Ein Beispiel dafür, daß dies möglich ist, zeigt die Ausarbeitung eines Modells für die Erforschung der Rückfallkriminalität Jugendlicher, die gemeinsam von der Generalstaatsanwaltschaft und der Arbeitsgemeinschaft Jugendkriminalologie beim wissenschaftlichen Beirat für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen erfolgte. Sicher werden diese ersten Modelle noch unvollkommen sein, aber wer nicht bereit ist, das Unvollkommene als Durehgangsstadium seiner Arbeit zu wagen, der wird nie Vollkommenheit erreichen.

2 Hier seien besonders die Arbeiten von Stiller zur Methodologie und von Hartmann / Lekschas und Buchholz zur Ursachen-theorie erwähnt.

3 Beispielsweise Buchholz, Grathenauer, Griebe, Knobloch, Manecke und Schwarz zur Eigentumskriminalität, Hartmann und Lekschas zur Jugendkriminalität, Grathenauer zur Eigentumskriminalität Jugendlicher, Redlich zu weiblichen jugendlichen Straftätern, Hiltrud und Horst Kamin zu Körperverletzungen delikten Jugendlicher, Feix zur Sexualkriminalität, Lutzke / Schubert / Petasch zu Straßenverkehrsdelikten.